

# ANMELDUNG

## Schweinehundlauf

Startgebühr 5,00 €



Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße Nr. \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

e-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Shirtgröße (S-XXL) \_\_\_\_\_

Mannheim, den 10. Mai 2019 \_\_\_\_\_

Unterschrift

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die auf der Rückseite stehenden Teilnahmebedingungen an.

# ANMELDUNG

## Schweinehundlauf

Startgebühr 5,00 €



Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße Nr. \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

e-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Shirtgröße (S-XXL) \_\_\_\_\_

Mannheim, den 10. Mai 2019 \_\_\_\_\_

Unterschrift

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die auf der Rückseite stehenden Teilnahmebedingungen an.

# Teilnahmebedingungen Schweinehundlauf

## § 1 Veranstalter, Ausrichter

Veranstalter ist Mannheim läuft e.V., Ausrichter ist M³ Marathon Mannheim Marketing GmbH & Co KG, Werderstr.12, 68165 Mannheim.

## § 2 organisatorische Sicherheitsmaßnahmen - regelwidriges Verhalten

Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betroffenen von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

## § 3 Anmeldung

(1) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an oder erklärt vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages als Organisationsgebühr. Für die behördliche Absage der Veranstaltung oder die Absage aus Sicherheitsgründen gilt § 4 Abs. 1.

(2) Der Veranstalter setzt ein organisatorisches Limit fest, das in der Ausschreibung des betreffenden Laufes oder zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben wird. Anmeldungen, die das Limit überschreiten, werden nicht angenommen.

## § 4 Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung

(1) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer und keine Pflicht zur Rückerstattung der Organisationsgebühr. Eingenommene Startgelder werden nicht zurückerstattet.

(2) Der Veranstalter haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung für nur fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Personenschäden ist der Höhe nach auf die vom Veranstalter unterhaltene verkehrsübliche Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Versicherungssummen belaufen sich derzeit auf 2.000.000,00 € bei Personenschäden sowie 100.000,00 € bei Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall. Der Veranstalter haftet – außer bei Vorsatz - nicht für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf

die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Laufveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen und die insbesondere auf den Internetseiten des Veranstalters bereitgestellten Gesundheitshinweise zu beachten.

(4) Der Teilnehmer erklärt: „Ich bin damit einverstanden, dass ich während des Wettkampfes auf meine Kosten medizinisch behandelt werde, falls dies beim Auftreten von Verletzungen im Falle eines Unfalls und/oder bei Erkrankung im Verlauf des Wettkampfes ratsam sein sollte.“

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände.

## § 5 Datenerhebung und -verwertung

(1) Die bei Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten einschließlich der zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG) werden gespeichert. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gespeicherten personenbezogenen Daten, gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.), auch zum Zweck der Werbung ohne Anspruch auf Vergütung weitergegeben, verbreitet und veröffentlicht werden. Insbesondere erklärt sich der Teilnehmer einverstanden mit der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Zusendung von Fotos des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf, die von einer vom Veranstalter beauftragten Firma produziert werden. Hiermit erklärt der Teilnehmer jedoch nicht zugleich, dass er ein solches Foto kaufen möchte.

(3) Der Teilnehmer kann der Weitergabe und der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

# Teilnahmebedingungen Schweinehundlauf

## § 1 Veranstalter, Ausrichter

Veranstalter ist Mannheim läuft e.V., Ausrichter ist M³ Marathon Mannheim Marketing GmbH & Co KG, Werderstr.12, 68165 Mannheim.

## § 2 organisatorische Sicherheitsmaßnahmen - regelwidriges Verhalten

Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betroffenen von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

## § 3 Anmeldung

(1) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an oder erklärt vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages als Organisationsgebühr. Für die behördliche Absage der Veranstaltung oder die Absage aus Sicherheitsgründen gilt § 4 Abs. 1.

(2) Der Veranstalter setzt ein organisatorisches Limit fest, das in der Ausschreibung des betreffenden Laufes oder zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben wird. Anmeldungen, die das Limit überschreiten, werden nicht angenommen.

## § 4 Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung

(1) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer und keine Pflicht zur Rückerstattung der Organisationsgebühr. Eingenommene Startgelder werden nicht zurückerstattet.

(2) Der Veranstalter haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung für nur fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Personenschäden ist der Höhe nach auf die vom Veranstalter unterhaltene verkehrsübliche Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Versicherungssummen belaufen sich derzeit auf 2.000.000,00 € bei Personenschäden sowie 100.000,00 € bei Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall. Der Veranstalter haftet – außer bei Vorsatz - nicht für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf

die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Laufveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen und die insbesondere auf den Internetseiten des Veranstalters bereitgestellten Gesundheitshinweise zu beachten.

(4) Der Teilnehmer erklärt: „Ich bin damit einverstanden, dass ich während des Wettkampfes auf meine Kosten medizinisch behandelt werde, falls dies beim Auftreten von Verletzungen im Falle eines Unfalls und/oder bei Erkrankung im Verlauf des Wettkampfes ratsam sein sollte.“

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände.

## § 5 Datenerhebung und -verwertung

(1) Die bei Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten einschließlich der zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG) werden gespeichert. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gespeicherten personenbezogenen Daten, gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.), auch zum Zweck der Werbung ohne Anspruch auf Vergütung weitergegeben, verbreitet und veröffentlicht werden. Insbesondere erklärt sich der Teilnehmer einverstanden mit der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Zusendung von Fotos des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf, die von einer vom Veranstalter beauftragten Firma produziert werden. Hiermit erklärt der Teilnehmer jedoch nicht zugleich, dass er ein solches Foto kaufen möchte.

(3) Der Teilnehmer kann der Weitergabe und der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.